

## Verfassung der Gemeinde Landquart

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Die Gemeinde Landquart, bestehend aus Igis, Mastrils und Landquart, **Die Gemeinde** bildet eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen.

#### Art. 2

Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der **Autonomie** Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

#### Art. 3

Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. **Aufgaben**

Sie fördert die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung, die soziale und allgemeine Wohlfahrt ihrer Einwohnerinnen und Einwohner sowie die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

#### Art. 4

Stimmfähig sind die Schweizerbürgerinnen und -bürger, die das **Stimmfähigkeit** 18. Altersjahr erfüllen und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurden.

#### Art. 5

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Gemeinde **Stimmberechtigung** wohnhaften stimmfähigen Ortsbürgerinnen und -bürger sowie die als

Niedergelassene oder Aufenthalter wohnhaften Schweizerbürgerinnen und -bürger.

**Art. 6**

***Wählbarkeit***

Jede und jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt werden.

**Art. 7**

***Ausschlusspflicht***

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.

Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

**Art. 8**

***Ausstandspflicht***

Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine der in Art. 7 Abs. 1 bezeichneten Personen daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission hat bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Kommission oder Amtsstelle, welcher es selbst oder eine der in Art. 7 Abs. 1 bezeichneten Personen angehört, in Ausstand zu treten.

Im Streitfalle entscheidet die betreffende Behörde über den Ausstand.

**Art. 9**

***Amtsdauer***

Die Amtsdauer der Behörde- und Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre.

Sie beginnt mit dem Kalenderjahr. In der Zwischenzeit eintretende Mitglieder vollenden die angefangene Amtsdauer.

**Art. 10**

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Geschäftsprüfungskommission können ununterbrochen zweimal wiedergewählt werden. **Amtszeitbeschränkung**

Diese Beschränkung gilt nicht für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.

**II. Politische Rechte****1. Volksinitiative****Art. 11**

300 Stimmberechtigte können mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Geschäfts verlangen. **Gegenstand und Form**

Die Initiative kann entweder als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingebracht werden.

Die Initianten haben das Initiativbegehren beim Gemeindevorstand anzumelden.

Sämtliche Unterschriftenbogen sind innert 3 Monaten seit der Anmeldung des Initiativbegehrens beim Gemeindevorstand gesamthaft einzureichen.

**Art. 12**

Ein Initiativbegehren, dessen Inhalt eidgenössisches oder kantonales Recht verletzt, ist ungültig und wird nicht der Volksabstimmung unterbreitet. **Ungültigkeit**

Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in einem solchen Fall seinen Beschluss unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt.

**Art. 13**

Ein gültig zu Stande gekommenes Initiativbegehren ist innert 12 Monaten nach der Einreichung den Stimmberechtigten zu unterbreiten. **Verfahren**

Der Gemeindevorstand kann den Stimmberechtigten gleichzeitig einen Gegenvorschlag vorlegen. Bei der Abstimmung über beide Vorlagen ist ein doppeltes Ja zulässig.

**Art. 14*****Rückzug***

Ein Initiativbegehren kann, sofern es keine anders lautende Rückzugs-klausel enthält, von den fünf Erstunterzeichnenden bis 4 Wochen vor der Abstimmung zurückgezogen werden.

**2. Weitere Mitwirkungsrechte****Art. 15*****Motionsrecht***

Stimmberechtigte haben das Recht, ausserhalb der Traktandenliste zuhanden der Gemeindeversammlung Anträge zu Gemeindeangelegenheiten in Form einer allgemeinen Anregung oder eines formulierten Entwurfs zu unterbreiten.

Die Motion ist spätestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung dem Gemeindevorstand schriftlich einzureichen.

Die Gemeindeversammlung berät die Motion und entscheidet über die Erheblicherklärung.

Wird die Motion erheblich erklärt, ist ein entsprechender Vorschlag spätestens nach einem Jahr dem zuständigen Gemeindeorgan zur Abstimmung zu unterbreiten. Der Gemeindevorstand kann diese Frist in begründeten Fällen um höchstens ein Jahr erstrecken.

**Art. 16*****Auskunftsrecht***

Die Stimmberechtigten haben das Recht, an einer Gemeindeversammlung vom Gemeindevorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit zu verlangen.

Die Auskunft ist in der Regel an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

**Art. 17*****Petitionsrecht***

Alle in der Gemeinde wohnhaften Personen können schriftlich an eine Gemeindebehörde Anträge, Anregungen und Begehren richten.

Die Behörde ist verpflichtet, dazu innert 3 Monaten angemessen Stellung zu nehmen.

### **III. Die Gemeindeorganisation**

#### **Art. 18**

Die Organe der Gemeinde sind:

***Gemeindeorgane***

1. die Urnengemeinde;
2. die Gemeindeversammlung;
3. der Gemeindevorstand;
4. die Geschäftsprüfungskommission.

#### **1. Die Urnengemeinde**

#### **Art. 19**

Von der Urnengemeinde werden gewählt:

***Wahlbefugnisse***

1. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
2. die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes;
3. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

#### **Art. 20**

Die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten findet im ersten Quartal des Jahres statt. Die übrigen Gemeindeorgane werden im Herbst des gleichen Jahres gewählt.

***Wahltermin und  
Wahlverfahren***

Das Majorzwahlverfahren gilt für die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten sowie für die Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

Das Proporzwahlverfahren gilt für die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes.

**Art. 21*****Gleichzeitige Wahl  
und Ausschluss-  
gründe***

Sind Personen im Sinne von Art. 7 Abs. 1 gleichzeitig in eine Gemeindebehörde gewählt, nimmt diejenige Person Einsitz in die Behörde, welche am meisten Stimmen erhalten hat.

Sind Personen im Sinne von Art. 7 Abs. 1 gleichzeitig in den Gemeindevorstand oder in die Geschäftsprüfungskommission gewählt, geht die Wahl in den Gemeindevorstand der Wahl in die Geschäftsprüfungskommission vor. Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter rückt in diese Behörde nach.

Bei Stimmengleichheit nimmt ein bisheriges vor einem neu gewählten Behördenmitglied Einsitz. Zwischen neu Kandidierenden mit gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

**Art. 22*****Obligatorisches  
Referendum***

Die Urnengemeinde entscheidet über:

1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeverfassung und der Gemeindegesetze;
2. die Bewilligung von einmaligen und neuen Ausgaben über Fr. 3'000'000.-- und von wiederkehrenden Ausgaben über Fr. 75'000.--;
3. die Gewährung von Nachtragskrediten über Fr. 400'000.--;
4. die Verleihung von Wasserrechten zur Wasserkraftnutzung, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte sowie die Ausübung des Heimfalles im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;
5. die Geschäfte, die gemäss Bundesrecht oder kantonalem Recht der Volksabstimmung zu unterbreiten sind.

**Art. 23*****Fakultatives Referendum***

Beschlüsse der Gemeindeversammlung gemäss Art. 29 sind der Urnengemeinde zu unterbreiten, wenn 200 Stimmberechtigte oder der Gemeindevorstand es verlangen.

Das Begehren um Durchführung der Volksabstimmung ist innert 30 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses zu stellen.

Die Abstimmung ist innert 3 Monaten durchzuführen, nachdem ein Referendum zustande gekommen ist.

Der Beschluss erwächst erst am 31. Tage nach der amtlichen Veröffentlichung oder am Tag nach der Annahme in der Volksabstimmung in Rechtskraft.

#### **Art. 24**

Die Gemeindeversammlung kann zu einer Vorlage, die dem obligatorischen Referendum untersteht, eine Variante vorschlagen.

***Variantenabstimmungen***

#### **Art. 25**

Der Gemeindevorstand kann die Durchführung von Volksabstimmungen über Grundsatzfragen beschliessen.

***Grundsatzfragen***

## **2. Die Gemeindeversammlung**

#### **Art. 26**

Die Gemeindeversammlung besteht aus den Stimmberechtigten. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes oder durch das Gemeindepräsidium so oft wie nötig einberufen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

***Zusammensetzung und Verfahren***

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt den Vorsitz.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, wenn nicht ein Fünftel der Anwesenden das geheime Verfahren verlangt oder dasselbe durch den Gemeindevorstand oder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden angeordnet wird.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, bei Wahlen das Los.

#### **Art. 27**

Der Gemeindeversammlung obliegen die Wahlen, die nach Bundesrecht oder kantonalem Recht von der Gemeindeversammlung vorzunehmen sind.

***Wahlbefugnisse***

**Art. 28****Endgültige Entscheidungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung entscheidet endgültig über:

1. die Genehmigung des Budgets;
2. die Festsetzung des Steuerfusses;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Amtsberichtes.

Anträge zu Ziffer 1 für die Aufnahme neuer Positionen in den Voranschlag müssen mindestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung dem Gemeindevorstand schriftlich eingereicht werden.

**Art. 29****Referendumspflichtige Entscheidungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung entscheidet unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 23 über:

1. Die Bewilligung von ausserordentlichen und unaufschiebbaren einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.-- bis Fr. 3'000'000.--;

Die Bewilligung von ausserordentlichen und unaufschiebbaren wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 15'000.-- bis Fr. 75'000.--;

Für einmalige Ausgaben dürfen höchstens Fr. 4'500'000.-- kumuliert und für wiederkehrende Ausgaben höchstens Fr. 150'000.-- kumuliert jährlich bewilligt werden.

2. Den Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Löschung von Dienstbarkeiten und Grundlasten bei Vertragswerten von über Fr. 1'000'000.-- bis Fr. 4'000'000.--, unter Vorbehalt der Rechte der Bürgergemeinde.
3. Die Gewährung von Nachtragskrediten, wenn diese 10 % des bewilligten Kredites übersteigen und mindestens Fr. 50'000.--, maximal Fr. 400'000.--, betragen.
4. Die Aufnahme von Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften.

5. Die Gewährung von Darlehen über Fr. 250'000.--, wenn diese nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt.
6. Die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Korporationen und regionalen Institutionen.

### **Art. 30**

Die Gemeindeversammlung hat alle Geschäfte, welche in den Zuständigkeitsbereich der Urnengemeinde fallen, vorzubereiten und zu verabschieden. **Vorbereitungsbe-**  
**fugnisse**

Lehnt die Gemeindeversammlung den Antrag des Gemeindevorstandes ab, so kann dieser seine unveränderte Vorlage innert zwei Monaten trotzdem der Urnengemeinde unterbreiten.

Beschliesst die Gemeindeversammlung Änderungen zur Vorlage des Gemeindevorstandes, so kann dieser auch seine unveränderte Vorlage der Urnengemeinde unterbreiten, sofern die Gemeindeversammlung keine Variante gemäss Artikel 24 vorschlägt. Bei der Abstimmung über beide Vorlagen ist ein doppeltes Ja zulässig.

### **Art. 31**

Der Gemeindevorstand oder zwei Drittel der Anwesenden können zur Bereinigung eines von der Versammlung abgeänderten vorberatenen Geschäfts die Einberufung einer zweiten Gemeindeversammlung verlangen. **Erweiterte Befug-**  
**nisse**

Der Termin für die Urnenabstimmung ist in diesem Fall entsprechend zu verschieben.

### **Art. 32**

Die Gemeindeversammlung ist mindestens vier Wochen vor der Durchführung anzukünden. Sie ist in der Regel 14 Tage vor dem Versammlungstermin mit Angabe der Traktanden einzuberufen. Ankündigung und Einberufung haben im amtlichen Publikationsorgan zu erfolgen. **Einberufung**

### 3. Der Gemeindevorstand

#### Art. 33

#### ***Funktion und Zusammensetzung***

Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde.

Er besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten sowie sechs weiteren Mitgliedern.

Der Gemeindevorstand bezeichnet die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die Schulkommissionspräsidentin oder den Schulkommissionspräsidenten und die Baukommissionspräsidentin oder den Baukommissionspräsidenten aus seiner Mitte.

#### Art. 34

Sitzungen

Der Gemeindevorstand wird durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist die Präsidentin oder der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung anzusetzen.

#### Art. 35

#### ***Beschlussfähigkeit***

Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Jedes Mitglied ist unter Vorbehalt der Ausstandsvorschriften zur Abgabe der Stimme verpflichtet.

#### Art. 36

#### ***Aufgaben und Kompetenzen***

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung

oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. Der Vollzug des Bundesrechtes, des kantonalen Rechtes, des Gemeinderechtes sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen.
2. Die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung und die Organisation von Abstimmungen und Wahlen.
3. Die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten.
4. Die Bewirtschaftung des Gemeindevermögens.
5. Die Ausübung der ihm zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren.
6. Die Führung von Prozessen und der Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen.
7. Die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum, die Einräumung und Löschung von Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie über Grenzbereinigungen, sofern ein Gesamtbetrag von Fr. 1'000'000.-- nicht überschritten wird.
8. Die gesamte Verwaltung des Finanzvermögens.
9. Die Beschlussfassung über Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik.

#### **Art. 37**

Der Gemeindevorstand ist Wahlbehörde, soweit nach Verfassung oder **Wahlbefugnisse** Gesetz kein anderes Organ zuständig ist.

#### **Art. 38**

Der Gemeindevorstand kann ausserordentliche und unaufschiebbare **Finanzkompetenz** einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.-- und wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000.-- bewilligen.

Für einmalige Ausgaben dürfen höchstens Fr. 450'000.-- kumuliert und für wiederkehrende Ausgaben höchstens Fr. 45'000.-- kumuliert jährlich bewilligt werden.

Ausserdem stehen ihm ausserhalb des Voranschlages im Sinne eines freien Kredites Fr. 50'000.-- zur Verfügung.

Er kann im Rahmen des genehmigten Voranschlages Kredite aufnehmen.

**Art. 39****Verwaltungsressorts**

Die Verwaltung der Gemeinde wird in Ressorts gegliedert. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes führt mindestens ein Ressort. Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist dem Souverän zur Kenntnis zu bringen.

**Art. 40****Geschäftsführung**

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.

Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand der Abteilungsvorsteherin oder dem Abteilungsvorsteher zur selbständigen Erledigung überlassen.

**Art. 41****Vertretung der Gemeinde nach aussen**

Der Gemeindevorstand vertritt die Interessen der Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt zusammen mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde. Der Gemeindevorstand regelt die Stellvertretung.

**Art. 42****Gemeindepräsidentum**

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident vertritt den Gemeindevorstand gegen aussen. Sie oder er leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.

Sie oder er bereitet die Sitzungen des Gemeindevorstandes vor und sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse und koordiniert und überwacht die Tätigkeit der Verwaltung.

In dringenden Fällen kann sie oder er vorsorglich die notwendigen provisorischen Anordnungen treffen.

Die Stellung des Gemeindepräsidiums wird in einem besonderen Gesetz geregelt.

#### **4. Die Schulkommission**

##### **Art. 43**

Die Schulkommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten (Art. 33, Abs. 2) und mindestens vier weiteren Mitgliedern, die vom Gemeindevorstand gewählt werden. **Schulkommission**

Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie sind zur Abgabe ihrer Stimme verpflichtet.

Die Schulkommission vollzieht die Schulgesetzgebung und wählt die Schulleitung, die Lehrpersonen, die Schulärzte sowie die Schulverwaltung.

Der Schulkommission steht ausserhalb des Voranschlages im Sinne eines freien Kredites ein Betrag von Fr. 30'000.-- zur Verfügung.

#### **5. Die Geschäftsprüfungskommission**

##### **Art. 44**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Sie konstituiert sich selbst. Die Geschäftsprüfungskommission regelt ihre Tätigkeit in einem Organisationsreglement. **Zusammensetzung und Organisation**

##### **Art. 45**

Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Tätigkeit der gesamten Verwaltung und der Behörden, inklusive das gesamte Finanz- und **Zuständigkeit**

Rechnungswesen. Sie hat im Laufe des Jahres die erforderlichen Kontrollen vorzunehmen und führt hierüber Protokoll.

Sie kann Protokolle, Bücher und Belege einsehen und in begründeten Fällen, nach Rücksprache mit dem Gemeindevorstand, für Expertisen Fachleute beiziehen.

Zur rechnerischen Überprüfung der Gemeinderechnung kann sie im Rahmen des Budgets ein besonders befähigtes Treuhandbüro beiziehen.

Sie erstattet zuhanden der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung.

## **6. Kommissionen**

### **Art. 46**

#### ***Baukommission***

Die Baukommission besteht aus dem Präsidenten, mindestens drei weiteren Mitgliedern, welche vom Gemeindevorstand gewählt werden.

Sie vollzieht das Baugesetz und betreut gemäss Anordnung des Gemeindevorstandes alle baulichen Aufgaben der Gemeinde.

### **Art. 47**

#### ***Weitere Kommissionen***

Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf weitere Kommissionen einsetzen.

## **IV. Finanzordnung**

### **Art. 48**

#### ***Grundsätze***

Die öffentlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.

Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.

Die Gemeinderechnung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte zu führen.

**Art. 49**

Das Vermögen der Gemeinde besteht aus:

1. den Sachen im Gemeingebrauch;
2. dem Verwaltungsvermögen;
3. dem Nutzungsvermögen;
4. dem Finanzvermögen.

**Zusammensetzung  
des Vermögens**

**Art. 50**

Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf aus Steuern, Vermögenserträgen, Kostenbeiträgen, Gebühren, Nutzungstaxen, Vorzugslasten und Bussen. **Steuern und Abgaben**

**V. Die Bürgergemeinde****Art. 51**

Die Rechte der Bürgerinnen und Bürger und der Bürgergemeinde innerhalb der Politischen Gemeinde richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung. **Rechte**

**VI. Die Kirchgemeinden****Art. 52**

Die Rechte der Kirchgemeinden richten sich nach der Kantonsverfassung. Die Kirchgemeinden verwalten ihr Vermögen selbständig. **Rechte**

**VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen****Art. 53**

Diese Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision unterliegt der Genehmigung durch die Regierung. **Revision**

**Art. 54**

Diese Verfassung ersetzt die Verfassung vom 01. September 2004 mit allen seither erfolgten Änderungen. **Aufhebung widersprechenden Rechtes**

**Art. 55**

***In-Kraft-Treten und  
Neuwahlen***

Diese Verfassung tritt auf den 01. Januar 2012 in Kraft.

Nach Annahme dieser Verfassung erfolgen die Wahlen für die Gemeindebehörden turnusgemäss im Jahre 2012.

Diese Verfassung ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

Von der Urnengemeinde genehmigt: 27. November 2011

Der Gemeindepräsident: E. Nigg

Der Gemeindeschreiber: F. Niggli

Von der Regierung mit Beschluss-Nr. 72 vom 31. Januar 2012 genehmigt:

Der Regierungspräsidentin: Barbara Janom Steiner

Der Kanzleidirektor: Dr. iur. C. Riesen